

BGer 4A_47/2025 vom 27. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_47_2025

FR: TF 4A_47/2025 du 27 mai 2025

IT: TF 4A_47/2025 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid eines Handelsgerichts, das eine Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 72 Abs. 1 BGG) als einzige kantonale Instanz (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG) entschieden hat. Ein Streitwert ist nicht erforderlich (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG). Sie hat zudem die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG eingehalten. Unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung ist demnach auf ihre Beschwerde einzutreten (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den

streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 143 IV 241 E. 2.3.1; 140 III 115 E. 2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Wer die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, kann sich nicht damit begnügen, den bestrittenen Feststellungen eigene tatsächliche Behauptungen gegenüberzustellen oder darzulegen, wie die Beweise seiner Ansicht nach zu würdigen gewesen wären. Vielmehr hat er klar und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten. Vorbehalten bleiben offensichtliche Sachverhaltsmängel im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG , die dem Bundesgericht geradezu in die Augen springen (BGE 133 II 249 E. 1.4.3; 133 III 462 E. 2.4).

E. 1.4

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 264 E. 2.3). Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 148 V 366 E. 3.3; 144 II 281 E. 3.6.2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin übernahm von der Beschwerdegegnerin ein Erde-Steingemisch, das nach der Reinigung der Zuckerrüben übriggeblieben ist. Die Beschwerdeführerin verwendete dieses Gemisch, um daraus zusammen mit weiteren Substanzen Beton herzustellen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, im Gegensatz zur Probeflieferung im Jahr 2019 sei das Erde-Steingemisch des Jahres 2020 mit Calciumoxid kontaminiert gewesen. Der aus diesem Erde-Steingemisch hergestellte Beton sei auf verschiedenen Baustellen verwendet worden. Dort habe das im Beton enthaltene Calciumoxid zu Betonabplatzungen geführt. Die Vorinstanz verwarf diese Auffassung. Sie erwog, die Beschwerdeführerin hätte beweisen müssen, dass in den Erde-Steingemischlieferungen von 2020 effektiv Calciumoxid enthalten gewesen sei. Diesen Beweis habe die Beschwerdeführerin indessen nicht erbracht.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin leitet ihre Entschädigungsansprüche aus einer behaupteten Verunreinigung des Erde-Steingemischs mit Calciumoxid her. Sie versteht das Calciumoxid mithin als Ursache für die Betonabplatzungen. Sie muss daher vorab den Beweis dafür erbringen, dass das Erde-Steingemisch tatsächlich Calciumoxid enthalten hat. Dieser Nachweis ist ihr gemäss dem angefochtenen Entscheid nicht gelungen. Die Beschwerde

könnte folglich nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Beschwerdeführerin das negative Beweisergebnis der Vorinstanz umzustossen vermöchte.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, ihre Beweismittel falsch gewürdigt zu haben. Zur Verunreinigung des Erde-Steingemischs sei es gekommen, weil die Beschwerdegegnerin im Jahr 2020 (Kalk-) Griess, das Calciumoxid enthalten habe, in das Schwemmwasser für die Zuckerrübenreinigung geschüttet habe. Folglich müsse das bei diesem Waschvorgang abgesonderte Erde-Steingemisch mit einer "grossen Wahrscheinlichkeit" ebenfalls Calciumoxid enthalten haben.

E. 2.4

Nach dem Regelbeweismass gilt ein Beweis erst dann als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann nicht verlangt werden. Vielmehr genügt es, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen. Nur ausnahmsweise, wenn eine Beweisnot besteht und ein strikter Beweis nicht möglich oder zumindest unzumutbar ist, genügt bereits eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (BGE 148 III 105 E. 3.3.1; 144 III 264 E. 5.3; 130 III 321 E. 3.2).

Die Vorinstanz legte ihrer Beweiswürdigung das Regelbeweismass zugrunde. Gestützt darauf erachtete sie das Vorhandensein von Calciumoxid im Erde-Steingemisch als nicht bewiesen. Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, dass sie sich in einer Beweisnot befunden habe und die Vorinstanz deshalb das Regelbeweismass auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit hätte senken müssen. Damit bleibt es beim Regelbeweismass. Selbst wenn tatsächlich eine "grosse Wahrscheinlichkeit" für die Sachdarstellung der Beschwerdeführerin spräche, würde ihr dies nicht weiterhelfen: Damit vermag sie den erforderlichen strikten Beweis nicht zu erbringen.

E. 2.5

Abgesehen davon beschränkt sich die Beschwerdeführerin darauf, die Vorgänge in der Zuckerfabrik so darzustellen, wie sie sich aus ihrer eigenen Sicht zugetragen haben. Dazu verweist sie auf Beweismittel, wie insbesondere ihr Privatgutachten, sowie die vorinstanzlichen Rechtsschriften, aus denen sie andere tatsächliche Schlüsse zieht als die Vorinstanz. Das Bundesgericht darf die Sachverhaltsfeststellungen einer Vorinstanz nur dann berichtigen und ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, dass die Vorinstanz den entscheiderelevanten Sachverhalt in einer solchen, qualifiziert falschen Weise festgestellt hätte. Ebenso wenig wird die Beweiswürdigung als willkürlich ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin hält den vorinstanzlichen Erwägungen bloss ihre eigenen Behauptungen entgegen, zeigt aber nicht auf, weshalb die anderslautenden Würdigungen der Vorinstanz geradezu unhaltbar sein sollen. Entsprechend kann die Beschwerdeführerin aus ihren abweichenden Ausführungen zu den Vorgängen in der Zuckerfabrik nichts zu ihren Gunsten ableiten. Mangels hinreichend begründeten Sachverhalts- sowie Willkürügen bleibt der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt massgebend.

E. 2.6

Es bleibt somit dabei, dass die Beschwerdeführerin nicht bewiesen hat, dass das Erde-Steingemisch tatsächlich mit Calciumoxid verunreinigt war. Folglich kann sie daraus keine Entschädigungsansprüche herleiten. Die Klage wurde zu Recht bereits aus diesem Grund abgewiesen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren vertraglichen oder ausservertraglichen Anspruchsvoraussetzungen einzugehen.

E. 3

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.